



Arkadiusz Wowerka*

Uniwersytet Gdański

KOMMISSIONSVERTRAG NACH POLNISCHEM MATERIELLEM UND INTERNATIONALEM PRIVATRECHT

I. Einleitende Bemerkungen

Materiellrechtlich betrachtet, gehört der Kommissionsvertrag nach der allgemeiner Systematik von Vertragsarten, ähnlich wie der Agenturvertrag¹, zur Gruppe von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, die die Vermittlungsdienstleistungen erfassen². Er ist ein genannter Vertrag (*contractus nominatus*), für den der Gesetzgeber eine ausdrückliche materiellrechtliche Regelung getroffen hat. Der Kommissionsvertrag wird inhaltlich im polnischen Zivilgesetzbuch³ im zweiten Teil, im Kapitel XI in den Vorschriften der Art. 765–773 des Titels XXIV unter der Überschrift „Kommissionsvertrag“ geregelt. In den inländischen Beziehungen hat er eine beachtliche praktische Bedeutung.

Im Bereich des internationalen Privatrechts, das die Konflikte zwischen mehreren durch einen Sachverhalt berührten Rechtsordnungen entscheidet, indem es das insoweit anzuwendende Recht bestimmt⁴, maßgebend sind für die Kommissionsverhältnisse sowohl die Vorschriften des autonomen polnischen Rechts, als auch die unionsrechtlichen Vorschriften. Dabei ist zwischen den vertrags-

¹ Zum Agenturvertrag siehe mehr A. Wowerka, *Agenturvertrag nach polnischem Recht*, GSP 2017, t. 38, red. A. Szmyt, S. 234 ff.

² Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa komisji* [in:] *System Prawa Prywatnego. Prawo zobowiązania – część szczegółowa*, red. J. Rajska, t. 7 (Kommissionsvertrag [in:] Das System des Privatrechts. Das Recht der Schuldverhältnisse – besonderer Teil, Bd. 7), Warszawa 2004, S. 573 [im Folgenden: J. Frąckowiak, *Umowa*]; B. Gliniecki, *Umowa komisji, Umowy pośrednictwa handlowego* [in:] *Polskie prawo handlowe (Kommissionsvertrag, Verträge über Handelsvermittlung [in:] Polnisches Handelsrecht)*, red. J. Ciszewski, Warszawa 2015, S. 349 [im Folgenden: B. Gliniecki, *Umowa komisji*].

³ Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny (Dz. U. Nr 16, poz. 93, ze zm.) (Gesetz v. 23.4.1964 – Zivilgesetzbuch, Dz. U. Nr. 16, Pos. 93 mit Änderungen) [im Folgenden: ZGB].

⁴ Zum Begriff, den Funktionen und den Aufgaben des internationalen Privatrechts siehe eingehend M. Pazdan, *Pojęcie prawa prywatnego międzynarodowego* [in:] *System prawa prywatnego, t. 20A: Prawo prywatne międzynarodowe (Der Begriff des internationalen Privatrechts [in:] Das System des Privatrechts, Bd. 20A: Internationales Privatrecht)*, red. M. Pazdan, Warszawa 2014, S. 9 ff.

schuldrechtlichen Verhältnissen und den Eigentumsverhältnissen aus dem Kommissionsgeschäft zu unterscheiden. Auf die schuldrechtlichen Kommissionsvertragsverhältnisse finden grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht⁵ Anwendung, auf die das geltende polnische Gesetz über das Internationale Privatrecht⁶ in seinem Art. 28 Abs. 1 ausdrücklich verweist. Für die Kommissionseigentumsverhältnisse gelten dagegen grundsätzlich die Vorschriften des autonomen internationalen Sachenrechts, das insoweit in den Art. 41 ff. des polnischen IPRG geregelt ist.

II. Materielles Zivilrecht

1. Begriff und Charakter des Kommissionsvertrags

Der Kommissionsvertrag wird in Art. 765 ZGB als ein Vertrag definiert, durch den sich der Beauftragte (Kommissionär) verpflichtet, im Tätigkeitsbereich seines Unternehmens im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers (Kommittenten) bewegliche Sachen gegen eine Vergütung einzukaufen oder zu verkaufen. Diese Definition legt wesentliche Merkmale eines jeden Kommissionsvertrags fest.

Der Gegenstand des Kommissionsvertrags wird durch die obige Definition relativ eng gefasst. Er umfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift lediglich den Einkauf oder den Verkauf der beweglichen Sachen⁷ durch den Kommissionär im Auftrag des Kommittenten. Sachen sind gemäß Art. 45 ZGB nur körperliche Gegenstände. Im Schrifttum ist allerdings umstritten, ob als Gegenstand des Kommissionsvertrags auch Wertpapiere in Betracht kommen können. Nach der wohl herrschenden Meinung ist dies zu verneinen und die Anwendung der Vorschriften über den Kommissionsvertrag lediglich *per analogiam* insoweit zulässig⁸.

Der Kommissionär hat beim Einkauf oder Verkauf der beweglichen Sachen im eigenen Namen, allerdings auf Rechnung des Kommittenten zu handeln. Das Handeln im eigenen Namen bedeutet, dass die Partei eines mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags (Einkaufs- bzw. Verkaufsvertrags) und somit der Träger

⁵ Rozporządzenie Parlamentu Europejskiego i Rady (WE) z dnia 17 czerwca 2008 r. w sprawie zobowiązań umownych (Rzym I), Dz. U. L 177, S. 6 ff. (Verordnung EG Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008, Amtsblatt der EU, L 177, S. 6 ff.) [im Folgenden: Rom-I-Verordnung].

⁶ Ustawa z dnia 4 lutego 2011 r. – Prawo prywatne międzynarodowe (Dz. U. Nr 80, poz. 432, ze zm.) (Das Gesetz v. 4. Februar 2011 über das Internationale Privatrecht, Dz. U. Nr 80, Pos. 432, mit Änderungen) [im Folgenden: IPRG].

⁷ Sachen sind gemäß Art. 45 ZGB nur körperliche Gegenstände. Die beweglichen Sachen sind dagegen Sachen, die keine unbeweglichen Sachen im Sinne von Art. 46 ZGB sind.

⁸ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 573 und die dort angeführte Literatur; B. Gliniecki, *Umowa komisji*, S. 349; a. A. K. Kruczałak, *Umowy w obrocie handlowym krajowym i międzynarodowym. Komentarz. Wzory. Objaśnienia* (Die Verträge im nationalen und internationalen Handelsverkehr. Kommentar. Muster. Erläuterungen), Warszawa 1999, S. 241 [im Folgenden: K. Kruczałak, *Umowy*].

der sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten nur der Kommissionär ist. Das Handeln auf Rechnung des Auftraggebers bedeutet dagegen einerseits, dass der Kommissionär verpflichtet ist, die kraft des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags (Einkaufs- bzw. Verkaufsvertrag) erworbenen Rechte auf den Kommittenten zu übertragen und andererseits dass der Kommittent verpflichtet ist, den Kommissionär von den eingegangenen Pflichten zu befreien. Vor diesem Hintergrund ist der Kommissionsvertrag, insbesondere in Bezug auf die Einkaufskommissionsgeschäfts, der Kategorie von Treuhandgeschäften zuzuordnen⁹. Der Kommissionär gehört damit zu der Gruppe der sog. mittelbaren Stellvertreter¹⁰. Laut der gesetzlichen Definition ist der Kommissionsvertrag stets ein entgeltlicher Vertrag.

In Bezug auf die Parteien stellt der Kommissionsvertrag einen qualifizierten Vertrag insoweit dar, als der Kommissionär bei Erfüllung des Kommissionsauftrags im Rahmen seines Unternehmens tätig sein muss. Der Kommissionär muss somit ein Unternehmer sein¹¹. Dieses Merkmal muss dagegen nicht beim Kommittenten gegeben sein. Damit gehört der Kommissionsvertrag definitionsgemäß stets zu den (einseitigen) Handelsgeschäften. Im Übrigen ist der Kommissionsvertrag begriffsmäßig ein zweiseitig verpflichtender, gegenseitiger und konsensualer Vertrag¹².

2. Form

Der Kommissionsvertrag kommt in einer der in den Art. 66–72¹ ZGB vorgesehenen Verfahren zustande. Für den Kommissionsvertrag gilt dabei ausnahmslos der Grundsatz der Formfreiheit. Er kann somit ausdrücklich oder *per factia concludentia* geschlossen werden. Allerdings können gemäß Art. 76 ZGB die Parteien selbst eine bestimmte Form hierfür bindend vereinbaren, mit der Folge, dass der Vertrag ohne die Einhaltung der vereinbarten Form nicht zustande kommt.

3. Vergütung des Kommissionärs

Aus Art. 765 ZGB ergibt sich der Grundsatz der Provisionsvergütung. Allerdings können die Parteien eine andere Form der Vergütung des Kommissionärs vereinbaren¹³.

Laut Art. 772 § 1 ZGB erwirbt der Kommissionär den Anspruch auf Zahlung der Provision in dem Zeitpunkt, in dem der Kommittent die Kaufsache erhalten oder den Kaufpreis bezahlt hat und falls der Vertrag in Teilleistungen erfüllt werden soll, erwirbt der Kommissionär den Provisionsanspruch entsprechend dem

⁹ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 572.

¹⁰ *Ibidem*.

¹¹ Fehlt es seitens des Auftragnehmers an der Unternehmereigenschaft sind auf den Vertrag mit dem Auftraggeber, der den in Art. 765 ZGB bestimmt hat, so sind die Vorschriften über den Kommissionsvertrag *per analogiam* anzuwenden (vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 576).

¹² Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 576, S. 573; B. Gliniecki, *Umowa komisowa*, S. 371.

¹³ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 583.

Stande der Vertragserfüllung. Dabei kann der Kommissionär gemäß Art. 772 § 2 ZGB die Provision auch dann verlangen, wenn der Vertrag aus Gründen, die den Kommittenten betreffen, nicht erfüllt worden ist. Mit dem Erwerb des Provisionsanspruchs wird er auch fällig¹⁴.

Die Höhe der Provision soll grundsätzlich auf Grund des vom Kommissionär tatsächlich erlangten Kaufpreises bemessen werden, es sein denn dass die Parteien im Kommissionsvertrag etwas anderes bestimmen¹⁵. Ist die Höhe der Provision im Kommissionsvertrag nicht festgelegt worden, so ist in diesem Falle Art. 761 § 1 ZGB *per analogiam* anzuwenden¹⁶.

4. Eigentumsverhältnisse

Die in Rede stehenden Vorschriften des ZGB über den Kommissionsvertrag enthalten keine Regelung hinsichtlich des Eigentumsrechts an den vom Kommissionsgeschäft erfassten Sachen. Insoweit ist zwischen dem Verkaufskommissionsgeschäft und dem Einkaufskommissionsgeschäft zu unterscheiden.

Nach der in der Lehre einheitlich vertretenen Auffassung¹⁷ bleibt bei dem Verkaufskommissionsgeschäft der Kommittent Eigentümer der zu verkaufenden Sache. Insoweit enthält der Kommissionsvertrag keine Verfügung über das Eigentum an der Sache. Der Kommissionär wird kraft des Kommissionsvertrags selbst lediglich zur Verfügung über die Sache ermächtigt, erhält jedoch kein Eigentum daran. Wird durch den Kommissionär der Verkaufsvertrag über die Sache mit einem Dritten geschlossen, so geht das Eigentumsrecht an der verkauften Sache unmittelbar vom Kommittenten auf den Käufer über. Dies bedeutet andererseits, dass der Käufer kraft des mit dem Kommissionär abgeschlossenen Verkaufsvertrags das Eigentum von einer zur Veräußerung der Sache berechtigten Person erwirbt. Der Erwerb des Eigentums erfolgt somit bereits mit dem Abschluss des Verkaufsvertrags (bei den genau bestimmten Sachen) oder mit der Herausgabe der Sachen (bei den Gattungssachen und zukünftigen Sachen)¹⁸.

Nach der in der Lehre herrschenden Meinung¹⁹ erwirbt der Kommissionär bei dem Einkaufskommissionsgeschäft das Eigentum an der gekauften Sache. Dafür spricht der Umstand, dass er hierbei im eigenen Namen handelt, sodass er die einzige Partei des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags ist und somit der einzige Träger der sich daraus ergebenden Rechte sein kann. Der Kommissionär, der

¹⁴ Vgl. *ibidem*, S. 592.

¹⁵ Vgl. *ibidem*, S. 592–593.

¹⁶ *Ibidem*, S. 584; T. Wiśniewski [in:] *Komentarz do kodeksu cywilnego. Księga trzecia, Zobowiązania. Tom II* (Kommentar zum Zivilgesetzbuch. Drittes Buch. Schuldverhältnisse, Bd. II), Warszawa 1997, S. 294.

¹⁷ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 595–597 und die dort angeführte Literatur; B. Gliniecki, *Umowa komisowa*, S. 352.

¹⁸ Art. 155 ZGB.

¹⁹ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 597–601 und die dort angeführte Literatur; B. Gliniecki, *Umowa komisowa*, S. 352; A. Kędzierska-Cieślak, *Komis. Zagadnienia cywilnoprawne* (Kommissionsgeschäft. Zivilrechtliche Fragen), Warszawa 1973, S. 94 ff.

zugleich insoweit für Rechnung des Kommittenten handelt, ist dann allerdings verpflichtet, das erworbene Eigentum auf den Kommittenten zu übertragen²⁰. In Bezug auf die Übertragung des Eigentums vom Kommissionär auf den Kommittenten ist der Kommissionsvertrag als ein zur Übertragung des Eigentums an der Sache verpflichtender Vertrag, im Sinne von Art. 155 ZGB zu betrachten²¹. Dies bedeutet, dass der Kommittent zum Eigentümer der Sachen bereits im Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentums durch den Kommissionär an diesen wird. Bei den genau bestimmten Sachen geschieht dies bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufsvertrags durch den Kommissionär und bei den Gattungssachen und den zukünftigen Sachen wird dies dagegen erst mit der Übertragung des Besitzes an diesen Sachen auf den Kommissionär erfolgen²².

5. Mängelhaftung

Sowohl bei dem Einkaufskommissionsgeschäft als auch bei dem Verkaufskommissionsgeschäft ist der Kommissionär der Träger von sich aus Mängelhaftung bei Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Rechten und Pflichten²³.

Bei dem Einkaufskommissionsgeschäft hat er die Mängelansprüche auf den Kommittenten zu übertragen (Art. 766 ZGB). Bis dahin ist er verpflichtet, alle zur Sicherung dieser Ansprüche erforderlichen Maßnahmen zu Gunsten des Kommittenten vorzunehmen.

Bei dem Verkaufskommissionsgeschäft haftet andererseits ausschließlich der Kommissionär wegen der Mängel gegenüber dem Käufer der Sache nach den Vorschriften der Art. 556 ff. ZGB über die Haftung der Verkäufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Kaufsache. Diese Haftung wird Maßgabe der besonderen Vorschrift des Art. 770 ZGB modifiziert. Gemäß dieser Vorschrift haftet nämlich der Kommissionär nicht für verdeckte Sachmängel oder für die Rechtsmängel, wenn er dies vor Abschluss des Vertrags dem Käufer zur Kenntnis gebracht hat, wobei jedoch Haftungsschluss nicht für Mängel der Sache gilt, die der Kommissionär gekannt hat oder die er leicht erkenne konnte. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

Im Hinblick auf den professionellen Charakter der Tätigkeit des Kommissionärs, bei der ihm eine höhere Sorgfalt obliegt²⁴ ist er sogar verpflichtet, die Sache in bestimmten Maße auf die verdeckten Mängel zu überprüfen. Diese Pflicht wurde in der Rechtsprechung betreffend den Ausschluss der Haftung des Kommissionärs beim Verkauf von Autos relevant, die aus Diebstahl kamen, besonders hervorgehoben²⁵.

²⁰ Vgl. Art. 766 ZGB und die Formulierung: „insbesondere“.

²¹ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 599.

²² Vgl. auch Art. 155 § 1 und § 2 ZGB.

²³ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 601–607.

²⁴ Vgl. Art. 355 § 2 ZGB.

²⁵ Vgl. B. Gliniecki, *Umowa komisji*, S. 353 und die dort angeführte Rechtsprechung.

6. Für das Kommissionsverhältnis relevante andere Rechte und Pflichten der Parteien gemäß gesetzlichen Vorschriften

Neben den bereits erwähnten Rechten der einer Partei und mit ihnen korrespondierenden Pflichten der anderen Partei sieht das Gesetz in den in Rede stehenden Vorschriften eine Reihe von weiteren Rechten und Pflichten vor, die für das Kommissionsverhältnis bedeutsam sind. Sie dienen im Wesentlichen der Sicherung der beiderseitigen Interessen und dem Schutz des gegenseitigen Vertrauens.

Zunächst ist auf die Regelung des Art. 766 ZGB hinzuweisen, nach der der Kommissionär dem Kommittenten alles herausgeben muss, was er bei der Ausführung des Auftrags für ihn erlangt hat, insbesondere muss er auf ihn die Forderungen übertragen, die er auf seine Rechnung erworben hat. Dieses Recht des Kommittenten ist dabei auch gegenüber den Gläubigern des Kommissionärs wirksam.

Für den Fall, dass der Kommissionär einen Vertrag zu günstigeren als den durch den Kommittenten festgelegten Bedingungen abgeschlossen hat, sieht Art. 767 ZGB vor, dass der hierdurch erlangte Vorteil dem Kommittenten zusteht.

Zu beachten ist ferner die Regelung des Art. 768 ZGB hinsichtlich der Preisdifferenzen. Hat der Kommissionär die ihm zum Verkauf übergebene Sache zu einem niedrigeren als dem durch den Kommittenten festgelegten Preis verkauft, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten die Differenz zu erstatten (§ 1). Hat der Kommissionär dagegen die Sache gegen einen höheren als den durch den Kommittenten festgelegten Kaufpreis erworben, so kann der Kommittent unverzüglich nach dem Erhalt der Anzeige über die Durchführung des Auftrags mitteilen, dass er das Geschäft nicht als auf seine Rechnung ausgeführt betrachtet, wobei das Unterlassen einer solchen Anzeige der Zustimmung zum dem höheren Preis gleichsteht (§ 2). Der Kommittent kann die Bezahlung der Preisdifferenz nicht verlangen und darf seine Zustimmung zu dem höheren Preis nicht ablehnen, wenn der Auftrag zu dem festgesetzten Preis nicht ausgeführt werden konnte und der Vertragsschluss den Kommittenten vor Schaden bewahrt (§ 3).

Für den Fall, dass die dem Kommissionär übergebene Sachen dem Verderb ausgesetzt werden und er eine Anordnung des Kommittenten nicht abwarten kann, ist der Kommissionär berechtigt, und wenn es das Interesse des Kommittenten erfordert, verpflichtet die Sache unter Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt zu verkaufen (Art. 769 § 1 S. 1 ZGB). Dies gilt sowohl für die Einkaufskommission als auch für die Verkaufskommission²⁶. Dabei ist der Kommissionär verpflichtet den Kommittenten über die Vornahme des Verkaufs unverzüglich zu benachrichtigen (Art. 769 § 1 S. 2 ZGB).

Die Vorschrift des Art. 769 § 2 ZGB regelt zudem den Fall des Verzugs des Kommittenten mit der Abnahme der Sache bei der Einkaufskommission. Neben

²⁶ Vgl. J. Fraćkowiak, *Umowa*, S. 588.

den allgemeinen Regeln des Gläubigerverzugs nach Art. 486 ZGB finden in einem solchen Fall zusätzlich die Vorschriften über die Folgen des Verzugs des Käufers mit der Abnahme der Kaufsache entsprechende Anwendung²⁷.

Gemäß Art. 771 ZGB handelt derjenige Kommissionär, der ohne Ermächtigung des Kommittenten einem Dritten Kredit oder Vorschüsse geleistet hat, auf eigene Gefahr.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass zur Sicherung aller Ansprüche und Forderungen des Kommissionärs, die sich aus dem Kommissionsvertrag ergeben, ihm nach Maßgabe von Art. 773 ZGB an den Sachen die den Kommissionsgegenstand bilden, das gesetzliche Pfandrecht zusteht.

7. Beendigung

Im Normalfall erlischt der Kommissionsvertrag infolge der Erfüllung oder mit dem Ablauf der Zeit, für die er abgeschlossen wurde. Im Übrigen kann er auch aus Gründen beendet werden, die für das Erlöschen aller vertraglichen Schuldverhältnisse maßgebend sind, da für die Beendigung des Kommissionsvertrags die allgemeinen Regeln betreffend das Erlöschen bzw. die Aufhebung der Schuldverträge gelten. Dementsprechend ist insbesondere die Parteivereinbarung über die Auflösung des Vertrags oder der Rücktritt vom Vertrag möglich. Daneben gelten die besonderen Bestimmungen des ZGB über die Beendigung des Kommissionsvertrags.

Danach kann der Kommissionsvertrag auch gekündigt werden. Insoweit findet die Vorschrift des Art. 746 ZGB betreffend die Kündigung des Auftragsvertrags *per analogiam* entsprechende Anwendung²⁸.

Zur Beendigung des Kommissionsvertrags kann ebenfalls der Tod (die Beendigung der juristischen Person) einer der Parteien führen. Insoweit finden auch die Vorschriften über den Auftragsvertrag, nämlich die der Art. 747–748 ZGB analoge Anwendung²⁹.

Die Beendigung des Kommissionsvertrags kann auch die Eröffnung der Insolvenz nach dem Gesetz über das Insolvenzrecht³⁰ herbeiführen. Gemäß Art. 102 Abs. 2 InsRG erlischt ein vom insolventen Kommittenten abgeschlossener Kommissionsvertrag erlischt zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung. Die dadurch entstandenen Schäden können im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. Nach Art. 201 Abs. 2 InsRG gilt dies zwar nicht für den vom insolventen Kommissionär abgeschlossenen Kommissionsvertrag, allerdings können die Parteien von ihm zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ohne Entschädigung zurücktreten.

²⁷ Vgl. Art. 551 ZGB.

²⁸ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 608.

²⁹ *Ibidem*.

³⁰ Ustawa z dnia 28 lutego 2003 r. – Prawo upadłościowe (Dz. U. Nr 60, poz. 535, ze zm.) (Das Gesetz vom 28. Februar 2003 – Das Insolvenzrecht, Dz. U. Nr 60, Pos. 535, mit Änderungen) [im Folgenden: InsRG].

Hinzuweisen ist schließlich auf den allgemeinen Grundsatz aus Art. 749 ZGB, der auf den Kommissionsvertrag auch *per analogiam* anwendbar ist³¹. Ist demnach das Kommissionsverhältnis erloschen, so gilt es zu Gunsten des Kommissionärs trotzdem als bis zu dem Zeitpunkt fortbestehend, zudem er von diesem Erlöschens Kenntnis erlangt hat.

III. Kommissionsvertrag im internationalen Privatrecht

Wie eingangs erwähnt, ist im Bereich des internationalen Privatrechts zwischen den vertragsschuldrechtlichen Verhältnissen und den Eigentumsverhältnissen aus dem Kommissionsgeschäft zu unterscheiden. Für die vertragsschuldrechtlichen Verhältnisse gilt das IPR der vertraglichen Schuldverhältnisse in der Rom-I-Verordnung. Für die Eigentumsverhältnisse das autonome internationale Sachenrecht. Infolge der kollisionsrechtlicher Bestimmung des maßgeblichen Rechts durch die maßgebende IPR-Norm können in beiden Fällen auch die oben dargestellten Regelungen des polnischen materiellen Rechts zur Anwendung kommen.

1. Vertragsschuldrechtliche Verhältnisse

a) Rechtswahl – subjektive Anknüpfung

Im vertragsschuldrechtlichen Bereich gilt zunächst der kollisionsrechtliche Grundsatz der Parteiautonomie, der den Parteien erlaubt, das maßgebende Recht im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmen. In erster Linie können die Parteien nach art. 3 der Rom-I-Verordnung das für den Kommissionsvertrag insoweit anzuwendende Recht selbst wählen. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen. Die Rechtswahl kann auch nachträglich vorgenommen werden.

Ist die Wahl nicht getroffen worden oder unwirksam, unterliegt insoweit der Kommissionsvertrag dem gemäß Art. 4 der Rom-I-Verordnung nach objektiven Anknüpfungen bestimmten Recht.

b) Objektive Anknüpfung

Ist der Kommissionsvertrag als Dienstleistungsertrag im Sinne der Rom-I-Verordnung zu qualifizieren, so kommt hierfür in erster Linie Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung in Betracht. Nach dieser Vorschrift unterliegen Dienstleistungsverträge, und somit der Kommissionsvertrag, dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister (hier: Kommissionär) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Rom-I-Verordnung allerdings nicht einschlägig sein, so findet Abs. 2 dieser Vorschrift Anwendung. Danach unterliegt der Vertrag dem

³¹ Vgl. J. Frąckowiak, *Umowa*, S. 609.

Recht des Staates, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da beim Kommissionsvertrag, der Kommissionär die charakteristische Leistung zu erbringen hat, unterliegt der Kommissionsvertrag insoweit dem Recht dem Staates, in dem der Kommissionär seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Allerdings ergibt sich jedoch aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Kommissionsvertrag trotzdem eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, so ist gemäß art. 4 Abs. 3 der Rom-I-Verordnung das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

c) Besondere Regeln für Verbraucherverträge

Ist der Kommittent im Rahmen des Kommissionsvertrags als Verbraucher im Sinne der Rom I Verordnung einzuordnen, was in der Regel auch der Fall sein wird, so sind die für die Verbraucherverträge geltenden besonderen Bestimmungen des Art. 6 der Rom-I-Verordnung zu beachten. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Ungeachtet dessen können die Parteien gemäß art. 6 Abs. 2 das auf einen solchen Vertrag anzuwendende Recht selbst wählen, jedoch darf die Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach vorerwähnten Regelungen mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Sind allerdings die vorgenannten Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeit des Unternehmers nicht erfüllt, so gelten nach art. 6 Abs. 3 für die Bestimmung des auf einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwendenden Rechts die oben dargestellten allgemeinen Normen aus art. 3 und 4 der Rom-I-Verordnung betreffend die Rechtswahl und die objektive Anknüpfung des anzuwendenden Rechts. Das Gleiche gilt für den Kommissionsvertrag, wenn die dem Kommittenten geschuldeten Leistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Kommittent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorausgesetzt dass der Kommissionsvertrag als Dienstleistungsvertrag im Sinne der Rom-I-Verordnung einzuordnen ist. Insoweit bestimmt nämlich art. 6 Abs. 4 der Verordnung ausdrücklich, dass die vorgenannten besonderen Bestimmungen über die Rechtswahl und die objektive Anknüpfung der Verbraucherverträge nicht für die Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen

gelten, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

d) Form

Das für die Form des Kommissionsvertrags anzuwendende Recht richtet sich nach Art. 11 Rom-I-Verordnung. Demgemäß ist der Kommissionsvertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn anzuwendenden (d.h. gewählten oder objektiv angeknüpften) materiellen Rechts oder alternativ die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt. Für den Fall, dass der Kommissionsvertrag zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in verschiedenen Staaten befinden, sieht diese Vorschrift vor, dass er ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn anzuwendenden (d.h. gewählten oder objektiv angeknüpften) materiellen Rechts oder alternativ die Formerfordernisse des Rechts eines der Staaten, in denen sich eine der Vertragsparteien oder ihr Vertreter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder alternativ die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem eine der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erfüllt.

2. Eigentumsverhältnisse

Für die Kommissionseigentumsverhältnisse ist gemäß dem Grundsatzvorschrift des Art. 41 IPRG das Recht des Belegenheitsortes der Sache maßgebend. Danach richtet sich u.a. ob, wann und auf welche Weise das Eigentum an der vom Vertrag erfassten Sache oder die Verfügungsermächtigung hierüber auf der Grundlage des Kommissionsvertrags selbst bzw. im Zusammenhang damit wirksam auf den vom Kommissionsgeschäft Betroffenen übergeht.

3. Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf den Kommissionsvertrag

Zum Schluss ist es noch kurz auf die Auswirkungen der Eröffnung einer grenzüberschreitenden Insolvenz auf den Kommissionsvertrag einzugehen. Insofern ist festzustellen, dass die Frage, wie sich das Insolvenzverfahren auf den Kommissionsvertrag auswirkt, sich nach dem durch die Normen des internationalen Insolvenzrechts bestimmten anzuwendenden Recht richtet. Insofern maßgebend ist grundsätzlich die neue Verordnung (EU) Nr 2015/848 über Insolvenzverfahren³². Nach art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung gilt für das Insolvenzverfahren

³² Rozporządzenie (WE) nr 864/2007 Parlamentu Europejskiego i Rady z dnia 11 lipca 2007 r. dotyczące prawa właściwego dla zobowiązań pozamownych (Rzym II) (Dz. U. L 199, S. 40 ff.) (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199, S. 40 ff.).

und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Verfahren eröffnet wird (Abs. 1). Damit ist nach der Verordnung für die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf den Kommissionsvertrag im Ergebnis im Einzelnen *lex fori concursus* anwendbar, das laut ausdrücklicher Bestimmung u.a. regelt, wie sich das Insolvenzverfahren auf laufende Verträge des Schuldners auswirkt (Abs. 2 Buchst. e)). Darunter fällt zweifelsohne auch der Kommissionsvertrag.

Zu erwähnen ist hierbei, dass die internationale Zuständigkeit der Gerichte für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird in Art. 3 der vorgenannten Verordnung geregelt. Insoweit gilt nach wie vor der COMI-Grundsatz. Allerdings heißt es in dieser Vorschrift nun ausdrücklich, dass Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Ort ist, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

Arkadiusz Wowerka

UMOWA KOMISU W POLSKIM PRAWIE PRYWATNYM MATERIALNYM I MIĘDZYNARODOWYM

W niniejszym opracowaniu autor przedstawia umowę komisu w regulacji polskiego kodeksu cywilnego oraz norm krajowego i unijnego prawa prywatnego międzynarodowego. W pierwszej części omówione zostało pojęcie i charakter prawny umowy komisu, forma i zawarcie umowy komisu, zagadnienie własności rzeczy objętej umową komisu, problematyka wynagrodzenie komisanta, odpowiedzialność za wady rzeczy objętej umową komisu, pozostałe prawa i obowiązki stron charakteryzujące umowę komisu oraz ustanie umowy komisu. Część druga dotyczy wyznaczania prawa właściwego dla umowy komisu. W tym względzie odrębnie przeanalizowano wyznaczanie prawa właściwego dla samej umowy komisu jako *stricte* umowy obligacyjnej, w tym w drodze wyboru prawa i na podstawie łączników obiektywnych, z uwzględnieniem szczególnych norm dotyczących umów konsumenckich w tym zakresie oraz prawa właściwego dla nabycia własności rzeczy stanowiącej przedmiot umowy komisu, następnie prawa właściwego dla formy umowy i wreszcie prawa właściwego dla oceny wpływu ogłoszenia upadłości na umowę komisu.

